



Statuten des Tischtennis-Club Buchs ZH

11. September 2020



1	Konstitution und Sitz des Clubs	3
2	Zweck des Clubs.....	3
3	Mitgliedschaft	3
4	Austritt, Streichung, Ausschluss	3
5	Organe des Clubs.....	4
6	Finanzen	5
7	Statuten-Änderungen	6
8	Auflösung des Clubs.....	6
9	Regelung über finanzielle Unterstützung	6

1 Konstitution und Sitz des Clubs

- 1.1 Unter dem Namen Tischtennis-Club Buchs ZH, kurz „TTC Buchs ZH“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Club hat seinen Sitz in Buchs ZH und ist dem TTVKZ, dem OTTV sowie übergeordnet dem STT angeschlossen. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat die Möglichkeit Orts- und Regionalverbänden beizutreten, sofern diese nicht den Statuten widersprechen.

2 Zweck des Clubs

- 2.1 Ausübung und Förderung des Tischtennisportes
- 2.2 Durchführung verschiedenartiger Wettbewerbe innerhalb dieser Sportart
- 2.3 Jugend- und Nachwuchsförderung

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
- 3.2 Aktivmitglieder sind Personen, die im Club den Tischtennisport aktiv betreiben wollen.

Passivmitglieder sind Personen, welche den Club moralisch und finanziell durch einen festzulegenden Jahresbeitrag unterstützen wollen.

Jugendmitglieder sind Personen, die gemäss Reglement OTTV / STTV in der Kategorie Jugend erfasst werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich durch ausserordentliche Verdienste ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden wie Aktiv- und Passivmitglieder informiert und eingeladen.

- 3.3 Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen.
- 3.4 Der Beitritt von Personen kann jederzeit durch Unterzeichnung eines Eintrittsformulars erfolgen. Der Beitritt wird durch das Zahlen des ersten vollen Mitgliederbeitrags definitiv. Aktivmitglieder bezahlen bei Eintritt innerhalb des Vereinsjahres eine Eintrittsgebühr. Alle Anderen den regulären Mitgliederbeitrag.

4 Austritt, Streichung, Ausschluss

- 4.1 Der Austritt und Übertritt (Mitgliedstatus) kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres (Clubjahres) erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich 10 Tage vor der GV dem Vorstand zugestellt werden. Die Aus- und Übertretenden bleiben für das laufende Jahr beitragspflichtig.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ableben
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Club

5 Organe des Clubs

5.1 Die Generalversammlung

- 5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tischtennis-Club. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen oder so oft es die Geschäfte verlangen.
- 5.1.2 Die GV wird gewöhnlich durch den Vorstand einberufen. Wenn aber mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden, die zur Behandlung gelangen sollen, die Einberufung einer GV verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Begehren innert 14 Tagen nachzukommen.
- 5.1.3 Der Beschlussfassung der GV unterstehen:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.
 - Festsetzung folgender Beiträge:
 - Mitgliederbeiträge (Aktiv, Passiv und Jugend)
 - Eintrittsgebühren
 - Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und deren Entlastung.
 - Revision der Statuten
 - Beschlüsse über Materialeinkäufe, für die keine Rückstellungen gebildet wurden. Ausgenommen sind Verbrauchsmaterial, wie z.B. Bälle, Netze etc.
 - Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Aufnahme von Mitgliedern (Bestätigung).
 - Liquidation des Clubs.
- 5.1.4 Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung nur auf besonderen Antrag.
- 5.1.5 Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 5.1.6 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, des Stellvertreters.
- 5.1.7 Eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesender stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, um die Auflösung und Liquidation des Vereins zu beschliessen.
- 5.1.8 Jedes Mitglied anerkennt die geltenden Statuten und Reglemente.

5.2 Der Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Zwingend vertreten sein müssen folgende Funktionen:
- a) Präsident/in
 - b) Kassier/in
 - c) Verantwortliche/r Spielbetrieb

Weitere Funktionen, welche nicht zwingend im Vorstand vertreten sein müssen, sind:

- d) Vizepräsident/in
- e) Aktuar/in
- f) Verantwortliche/r Material
- g) Verantwortliche/r Nachwuchs
- h) Verantwortliche/r Public Relations (PR) und Webseite
- i) Verantwortliche/r Events
- j) Verantwortliche/r Mitgliederkommunikation

Diese Liste ist nicht abschliessend, sondern kann durch den Vorstand ergänzt werden. Einzelne Funktionen können zusammengefasst und von derselben Person wahrgenommen werden.

- 5.2.2 Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2.3 Dem Vorstand obliegt:
- Vertretung des Clubs nach aussen.
 - Organisation des Spielbetriebs.
 - Vollzug der Beschlüsse der GV.
 - Betreuung des Clubmaterials.
 - Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - Bekanntgabe von Gönnern.
- 5.2.4 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 5.2.5 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der GV.
- Vizepräsident/in: ist Stellvertreter/in von Präsident/in, kann aber auch noch eine andere Funktion im Vorstand haben.
 - Aktuar/in: führt die Protokolle und die allgemeine Korrespondenz.
 - Kassier/in: führt die Buchhaltung, leitet das Rechnungswesen und verwaltet die anvertrauten Werte nach bestem Wissen und Gewissen.
 - Verantwortliche/r Material: ist für die Beschaffung, Pflege und den Unterhalt des gesamten Materials verantwortlich und ist berechtigt, Helfer/innen zuzuziehen.
 - Verantwortliche/r Spielbetrieb: ist für den Spielbetrieb verantwortlich.
 - Verantwortliche/r Nachwuchs: ist für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
 - Verantwortliche/r Public Relations und Webseite: ist für die Kommunikation nach aussen verantwortlich. Bereitet Inhalte für die Webseite und für Zeitungen auf.
 - Verantwortliche/r Events: ist für die Koordination und Organisation von Anlässen für den Club verantwortlich. Für die Organisation von Anlässen setzt er / sie jeweils eine/n Organisator/in oder ein Organisationskomitee ein.
 - Verantwortliche/r Mitgliederkommunikation: ist für die direkte Kommunikation mit den Mitgliedern (v.a. auf Social Media) verantwortlich.
- 5.3 Rechnungswesen
- 5.3.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Quittungen werden rechtskräftig vom Kassier allein unterzeichnet.
- 5.3.2 Die GV wählt auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen. Der ordentlichen GV haben sie jeweils einen Bericht über folgende Punkte vorzulegen: Jahresrechnung, Inventar und Kassabestand. Die bisherigen Revisorinnen / Revisoren sind wieder wählbar.
- 6 Finanzen**
- 6.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.
- 6.2 Clubmaterial darf nur mit Einwilligung des Vorstandes verkauft, vermietet oder zu privaten Zwecken verwendet werden.
- 6.3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Allfällige Gewinne fliessen der Clubkasse zu.
- 6.4 Das Ende des Geschäftsjahres fällt auf den 31. Mai.

7 Statuten-Änderungen

- 7.1 Die Änderung der Statuten kann nur durch die GV gemäss Ziffer 5.1.3 beschlossen werden.
- 7.2 Änderungsanträge müssen mindestens 6 Wochen vor der GV dem Vorstand zugestellt werden. Die Anträge sind mit der Einladung zur GV allen Stimmberechtigten bekanntzugeben.

8 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur durch die GV gemäss Ziffer 5.1.7 dieser Statuten durchgeführt werden. Der Antrag erfolgt ebenfalls nach Ziffer 7.2.

9 Regelung über finanzielle Unterstützung

- 9.1 Gönner sind juristische oder natürliche Personen, welche den Club moralisch oder sonst in einer von Ihnen gewählten Form unterstützen. Sie geniessen das gleiche Informationsrecht wie alle übrigen Mitglieder.
- 9.2 Für gesellige Anlässe und weitere Aktivitäten entrichtet die Clubkasse Beiträge, welche vom Vorstand bestimmt werden. Diese sind jedoch vorher einem Vorstandsmitglied anzukündigen. Der Richtbeitrag liegt bei ca. CHF 50.00 pro Anlass.
Für Geburten, Geburtstage, Abschiedsfeste und ähnlichen persönlichen Anlässen sind die Mitglieder selber zum Sammeln aufgerufen.

Tischtennis-Club Buchs ZH

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Achim Jompertz

sig. Martin Häusler

Achim Jompertz

Martin Häusler

Die Statuten wurden durch die GV vom 11. September 2020 genehmigt.